

FOKUS

GEMEINSAM
AUF DEM WEG IN DIE ZUKUNFT



CONVISA®

Persönlich, praxisorientiert, vorausschauend

Die CONVISA ist eine der führenden Beratungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaften für KMU im Raum Zentralschweiz/Zürichsee. Das gut 50-köpfige Team umfasst 17 fachlich ausgewiesene Mandatsleiter (Steuer- und Treuhandexperten, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte), zahlreiche qualifizierte, meist langjährige Kundenberater mit Fachausweis Treuhand, Finanz- und Rechnungswesen oder Sozialversicherungen / Human Resources sowie junge Assistenten und drei Auszubildende. Sie alle unterstützen unsere Kundschaft in den Bereichen Buchführung und Abschluss, Lohnadministration, Wirtschaftsprüfung, Unternehmens-, Steuer-, Rechts- und Personalvorsorgeberatung.

Zahlreiche Kunden schätzen seit Jahrzehnten den dank praxisorientierter, persönlicher, vorausschauender Beratung erzielten Mehrwert.

Fühlen Sie sich angesprochen?

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktnahme.

Dezember 2022

Inhalt

Neues Erbrecht ab 1. Januar 2023 – Mehr Freiheit in der Nachlassplanung	4
Einführung des Trusts im schweizerischen Recht – Die Übernahme ausländischer Rechtsgebilde stösst auf Widerstand	8
Neues Aktienrecht ab 1. Januar 2023 – Erhöhte Flexibilität	10
Neues Datenschutzgesetz per 1. September 2023 – Schutz der Persönlichkeit natürlicher Personen	12
Anlage in Kryptowährungen – Wird man dadurch zum gewerbmässigen Wertschriftenhändler?	14
Wussten Sie's? – Anlagefonds mit direktem Grundbesitz sind steuerlich attraktiv	16
Immobilien und MWST – Planungsmöglichkeiten bei Kauf / Verkauf und bei Vermietung	17
Globale OECD-Mindeststeuer – Geplante Umsetzung in der Schweiz und Auswirkungen auf KMU	20
Lohnträgerschaft – Zukunftsmodell für selbständiges Arbeiten?	22
Im FOKUS – Aktuelles aus der Steuergesetzgebung	23
Im FOKUS – Aktuelles aus der Gesetzgebung / Rechtssprechung	25
Im FOKUS – Unsere Kurzhinweise	28
CONVISA-Mitarbeitende auf neuen Wegen	30
Arbeitsjubiläen – Beständigkeit in Zeiten des Wandels	32
LEA Global – Accounting Firm Association – CONVISA neu mit internationalem Netzwerk	33

Neues Erbrecht ab 1. Januar 2023

Mehr Freiheit in der Nachlassplanung

Das seit über 100 Jahren praktisch unverändert geltende Erbrecht wird per 1. Januar 2023 revidiert und ermöglicht es dem Erblasser, über einen grösseren Teil seines Nachlasses frei zu verfügen.

Die neuen Bestimmungen gelten für alle Todesfälle ab dem 1. Januar 2023 (sog. Todestagprinzip). Grundsätzlich finden sie somit auch Anwendung auf alle unter dem alten Recht errichteten Testamente und Erbverträge.

Folgende Bereiche erfahren keine Änderung:

- Ohne Testament oder Erbvertrag gilt die gesetzliche Erbfolge.
- Gewisse Erben geniessen einen Pflichtteilsschutz (s. unten).
- Zur Nachlassermittlung von Ehepaaren erfolgt zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung (ausser bei Gütertrennung).
- Nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören die unverheirateten Lebenspartner, ob mit oder ohne gemeinsame Kinder.

Änderung des Pflichtteils

Nahe Verwandte geniessen einen Pflichtteilsschutz. Der Pflichtteil ist derjenige Teil des gesetzlichen Erbspruchs, der einem geschützten Erben gegen seinen Willen nicht entzogen werden kann.

Pflichtteilsgeschützt sind ab 2023 nur noch die Nachkommen sowie der überlebende Ehegatte. Der Pflichtteil der Eltern entfällt.

Aufgrund des neuen Pflichtteilsrechts kann jeder Erblasser neu über mindestens die Hälfte seines Nachlasses frei verfügen.

Auch wenn Eltern zumeist ihre Nachkommen erbrechtlich gleich behandeln wollen, finden sich zahlreiche Konstellationen, in denen eine unterschiedliche Behandlung ihrer Kinder erwünscht ist:

- besondere familiäre Verhältnisse (Bevorzugung, Entfremdung, unterschiedliche Vermögensverhältnisse der Nachkommen etc.);
- Zuweisung grösserer Vermögenswerte wie Liegenschaften, Unternehmen etc. zu Alleineigentum;
- erschwerte Vermögensverwaltung (Verschwendung, eingeschränkte Handlungsfähigkeit etc.).

Betrachten wir das neue Pflichtteilsrecht anhand einer konkreten Familiensituation:

Der 70jährige Thomas Planbar ist seit zwölf Jahren verwitwet. Haus und Garten belasten ihn. Der Umzug in eine altersgerechte Wohnung steht bevor.

Tochter Maria ist verheiratet, Mutter von vier schulpflichtigen Kindern und wohnt in einer Mietwohnung. Tochter Lexa ist seit Jahren in den USA mit einem Investmentbanker verheiratet und bestens situiert. Sohn Steve frönt dem süssen Nichtstun und hat seit der Einleitung seiner Scheidung vor drei Jahren den Kontakt zu seinem Vater abgebrochen.

Thomas Planbar hat klare erbrechtliche Absichten, welche er unter dem neuen Erbrecht endlich als einfach umsetzbar erachtet. Tochter Maria soll die familiäre Liegenschaft erhalten. Lexa ist

steinreich und nicht auf das Erbe ihres Vaters angewiesen. Sie und Steve sollen minimal berücksichtigt werden.

Das Gesamtvermögen von Thomas Planbar von CHF 2'700'000 setzt sich wie folgt zusammen:

	in CHF
Bar- und Wertschriftenvermögen	850'000
Auto	50'000
Liegenschaft unbelastet	1'800'000
Gesetzlicher Erbteil jedes Nachkommen	900'000
Pflichtteil jedes Nachkommen	
Neu	450'000
Bisher	675'000

Thomas Planbar verfügt testamentarisch wie folgt und verstirbt überraschend am 2. Februar 2023:

«Meiner Tochter Maria weise ich in Anrechnung an ihren Pflichtteil sowie die frei verfügbare Quote meine Liegenschaft zu, damit meine Enkel in einem schönen Zuhause aufwachsen können»:

Maria erhält ihren Pflichtteil	CHF 450'000	
plus die frei verfügbare Quote	CHF 1'350'000	
Total	CHF 1'800'000	Liegenschaft

«Lexa und Steve erhalten ihren Pflichtteil, wobei Steve in Anrechnung an seinen Pflichtteil das Auto zugewiesen wird»:

Lexa erhält ihren Pflichtteil	CHF 450'000	Wertschriften
Steve erhält seinen Pflichtteil	CHF 450'000	Wertschriften/ Auto

Dank der Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen kann Thomas Planbar 66 % seines Nachlasses seiner Tochter Maria zukommen lassen. Weitere Erleichterungen für die Unternehmensnachfolge befinden sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren (vgl. S. 7).

Zu anderen erbrechtlichen Konstellationen vgl. die Tabelle auf S. 7.

Begünstigungen ausserhalb der engeren Familie

Die höhere frei verfügbare Quote erleichtert auch Begünstigungen ausserhalb der engeren Familie. Abhängig vom letzten Wohnsitz des Erblassers, unterliegen Erbschaften (ausser in den Kantonen Schwyz und Obwalden) der Kantonalen Erbschaftssteuer.

Je geringer das Verwandtschaftsverhältnis, desto höher eine etwaige Erbschaftssteuer. Achtung also insbesondere bei Begünstigung von Drittpersonen bzw. nicht steuerprivilegierten Stiftungen.

Scheidungsverfahren und Pflichtteilsschutz

Mit der Aufhebung der Ehe durch ein rechtskräftiges Scheidungsurteil entfallen die erbrechtlichen Ansprüche der geschiedenen Ehegatten. Wäre Steve während des bisherigen Scheidungsver-

fahrens verstorben, hätte ihn seine getrennt lebende Ehefrau noch beerbt.

Neu könnte Steve seiner Noch-Ehefrau während des Scheidungsverfahrens den Pflichtteil entziehen, wenn

- das Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren eingeleitet oder nach den Vorschriften über die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortgesetzt wurde oder
- die Ehegatten seit mindestens zwei Jahren getrennt leben.

Bei einseitiger Einleitung eines Scheidungsverfahrens kann dem unliebsamen Ehegatten der Pflichtteil somit erst nach einer Trennung von mindestens zwei Jahren entzogen werden.

Wichtig ist, dass der Pflichtteil dem Noch-Ehegatten aktiv entzogen werden muss. Hierfür braucht es ein gültiges handschriftliches oder öffentlich beurkundetes Testament, ansonsten bleibt der Noch-Ehegatte erbberechtigt. Eine bestehende erbvertragliche Bindung unter den Ehegatten kann jedoch nicht einseitig testamentarisch aufgehoben werden.

Anfechtbarkeit lebzeitiger Verfügungen von Todes wegen oder Schenkungen

Der Erblasser war bisher frei, auch bei Abschluss eines Erbvertrages lebzeitige Verfügungen vorzunehmen, was immer wieder zu Rechtsstreitigkeiten führte, wenn über erbvertraglich zugewiese-

ne Vermögenswerte lebzeitig anderweitig verfügt wurde (z.B. Verkauf/Schenkung einer Liegenschaft).

Schenkungen und Verfügungen von Todes wegen sind neu anfechtbar, wenn sie mit den Verpflichtungen aus dem Erbvertrag nicht vereinbar sind und im Erbvertrag nicht explizit vorbehalten wurden. Zulässig bleiben Gelegenheitsgeschenke.

Begünstigung des überlebenden Ehegatten durch Nutzniessung

Gegenüber den gemeinsamen Nachkommen kann der überlebende Ehegatte durch eine Kombination von Nutzniessung und Eigentum begünstigt werden. So kann Maria Planbar in ihrem Testament ihrem Ehemann die Hälfte des Nachlasses (Erbanspruch der Nachkommen) zu Nutzniessung und die andere Hälfte (frei verfügbare Quote) zu Eigentum zuweisen. Die Nutzniessungslösung tritt an die Stelle des ihrem Ehemann zustehenden gesetzlichen Erbrechts. So sichert Maria Planbar ihrerseits, dass die ererbte Liegenschaft zumindest, solange die Kinder minderjährig sind, vollumfänglich in der Verwaltung ihres Ehemannes verbleibt und keine Aufteilung mit den Nachkommen vorgenommen werden muss.

Frei verfügbare Quote bei unterschiedlichen Erbschaftskonstellationen

Nachkommen alleine

Nachkommen	Erbanteil 1/1	Pflichtteil 1/2	mind. 1/2
Frei verfügbare Quote			1/2

Nachkommen mit überlebendem Ehegatten

Nachkommen	Erbanteil 1/2	Pflichtteil 1/2	mind. 1/4
Überlebender Ehegatte	Erbanteil 1/2	Pflichtteil 1/2	mind. 1/4
Frei verfügbare Quote			1/2

Eltern mit überlebendem Ehegatten

Eltern	Erbanteil 1/4	kein Pflichtteil	
Überlebender Ehegatte	Erbanteil 3/4	Pflichtteil 1/2	mind. 3/8
Frei verfügbare Quote			5/8

Unverheirateter Erblasser ohne Nachkommen

Frei verfügbare Quote			1/1
-----------------------	--	--	------------

TIPP

Um künftige Unstimmigkeiten zu vermeiden, unterstützen wir Sie gerne zum Schutz Ihrer Erben und Ihrer erbrechtlichen Absichten bei der Überprüfung Ihrer bisherigen Verfügungen von Todes wegen.

Ausblick – Revision des Erbrechts zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge

Wie soeben ausgeführt, erhöht sich die Handlungsfreiheit eines Erblassers bereits ab 1. Januar 2023 dank der Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen. Um die Unternehmensnachfolge weiter zu erleichtern, sieht die Botschaft zur neuen Unternehmensnachfolge vom 10. Juni 2022 insbesondere folgende weitergehenden Massnahmen vor:

- Anspruch auf Integralzuweisung eines Unternehmens bzw. von Beteiligungen, die die Kontrolle eines Unternehmens einräumen;
- Zahlungsaufschub für die Abgeltung von Miterben;
- Bewertungsregeln für den Anrechnungswert des Unternehmens bzw. der Beteiligung (für das betriebsnotwendige Vermögen soll neu der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Übertragung massgebend sein);
- Vermeidung ungewollter Abgeltungen des Pflichtteils mit Minderheitsanteilen.

Bis zum Inkrafttreten der erleichterten Unternehmensnachfolge gilt es, das Unternehmen und die Erben mit den ab 2023 in Kraft stehenden Regelungsmöglichkeiten abzusichern.

Einführung des Trusts im schweizerischen Recht

Die Übernahme ausländischer Rechtsgebilde stösst auf Widerstand

Trust als Rechtsgebilde des Mittelalters

Aus schweizerischer rechtlicher Optik ist das Rechtsgebilde des Trusts schwer zu erfassen. Klarheit kann bringen, indem man sich dessen Ursprünge im Mittelalter vor Augen führt. Sie sind ein „Relikt“ aus der Zeit, als (englische) Adelsherren auf teils mehrjährige Kreuzzüge in den Nahen Osten gingen und sicherstellen wollten, dass trotzdem für die Familie gesorgt ist bzw. das Erbe der Familie verbleibt.

Während seiner Abwesenheit konnte sich der Ritter nicht um seine Vermögenswerte in der Heimat kümmern. Deshalb übergab er diese einer ihm vertrauten Person (dem Trustee) zur Verwaltung. Nach Möglichkeit forderte er dann bei seiner Rückkehr die Ländereien zurück (revocable Trust) oder diese wurden weiterhin vom Trustee betreut (irrevocable Trust). Der Trustee musste dabei die Vermögenswerte im Sinne des Ritters (als Treugeber oder Settlor) verwalten bzw. für dessen Familie (Begünstigte bzw. Beneficiaries) sorgen. Je nachdem hinterliess der Settlor dazu klare Anweisungen (non-discretionary), oder er überliess es dem Trustee, wann, wieviel und wem genau welche Vermögenswerte zukommen sollten (discretionary Trust).

Diese Option, Vermögenswerte einem Dritten zur Verwaltung zu übergeben, ist bis heute v.a. im angelsächsischen Raum bestehen geblieben, wobei der Trust als solcher ein eigenes Rechtsinstitut ähnlich einer Stiftung ist.

Trust im Schweizer Steuerrecht

Das Schweizer Rechtssystem kennt bis heute das Rechtsinstitut des Trusts nicht. Allerdings besteht grösstenteils Einigkeit betreffend die steuerliche Behandlung, welche auch in einem Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) festgehalten wird. Hinzu kommt, dass die Schweiz das Haager Trust-Übereinkommen unterzeichnet hat, so dass ausländische Trusts rechtlich anerkannt werden. Es findet aber keine eigene Besteuerung des Trusts – wie dies z.B. bei einer Stiftung der Fall ist – statt.

Anfang 2022 hat nun der Bundesrat die Vernehmlassung zur Einführung des Trusts im Schweizer Recht eröffnet. Der sogenannte irrevocable discretionary Trust soll neu ein eigenes Rechtsinstitut bilden und selbständig „wie eine Stiftung“ besteuert werden. Für die übrigen Arten von Trusts soll an der geltenden Besteuerung festgehalten, diese jedoch im Gesetz verankert werden.

Folgen der steuerlichen Anpassungen

Nach den aktuellen Regelungen ist es möglich, dass ein Beneficiary oder auch Settlor in die Schweiz zieht, ohne dass dies Auswirkungen auf die Besteuerung des Trustvermögens hat. Der Entwurf sieht nun aber vor, dass es auch in diesen Fällen zu einer Besteuerung des Trustvermögens kommt – selbst wenn der Trust im Ausland errichtet wurde, dies im Gegensatz zu ausländischen Stiftungen, welche in der Schweiz nicht besteuert werden.

Da die Vermögensnachfolge von (ausländischen) Familien häufig über irrevocable discretionary Trusts geregelt wird, verlöre die Schweiz mit der Neuregelung klar an finanzieller Attraktivität als Zuzugsland. Ausserdem würde die Errichtung eines Trusts in der Schweiz der maximalen (!) Schenkungssteuer, abhängig vom Kanton des Settlors, unterliegen. Das aktuell Kreisschreiben stellt in diesem Fall auf den Verwandtschaftsgrad zwischen Settlor und Begünstigten ab.

Insgesamt hätte die Einführung des Schweizer Trusts gemäss der aktuellen Vorlage also wohl den Effekt der Verschiebung von Trust(vermögen) – allerdings nicht wie gewünscht im Sinne des Zuflusses in die Schweiz, sondern in Form eines Abzugs ins Ausland.

Familienstiftung als Alternative?

Ein unbestreitbarer Vorteil des Trusts liegt aber in der Möglichkeit seiner im Vergleich zu Schweizer Familienstiftungen weitergehenden Zwecksetzung. Die Zwecksetzung für Familienstiftungen in der Schweiz ist sehr beschränkt. So sind z.B. Unterhaltsleistungen nach geltendem Recht nicht erlaubt.

Eine Neufassung der Familienstiftung im ZGB wäre mit relativ geringem Aufwand möglich und wird von der Lehre weitgehend propagiert. So könnte die familiäre Nachlass- und Nachfolgeplanung mit einem Rechtsinstitut ermöglicht werden, welches seinen

Ursprung in der eigenen Rechtstradition hat, anstatt dass künstlich versucht wird, Gebilde aus dem angelsächsischen Raum zu importieren.

Neues Aktienrecht ab 1. Januar 2023

Erhöhte Flexibilität

Nachdem das Parlament die Aktienrechtsrevision am 19. Juni 2020 verabschiedet hat, werden per 1. Januar 2023 die entsprechenden Änderungen im Obligationenrecht (OR) und in der Handelsregisterverordnung (HRegV) in Kraft gesetzt. Die Aktienrechtsrevision beinhaltet unter anderem neue Bestimmungen für flexiblere Gründungs- und Kapitalvorschriften sowie neue Möglichkeiten in Bezug auf die Generalversammlung sowie den Verwaltungsrat.

In Bezug auf das **Kapital** wurde die Möglichkeit geschaffen, das Aktienkapital in ausländischer Währung zu führen, womit es neu auch in Britischem Pfund, Euro, US-Dollar oder Yen liberiert werden kann. Dank dem neuen Rechtsinstitut eines sog. Kapitalbandes kann der Verwaltungsrat ermächtigt werden, das Aktienkapital innerhalb einer im Voraus festgesetzten Bandbreite während einer Dauer von maximal fünf Jahren beliebig zu erhöhen oder herabzusetzen. Ferner erlaubt das neue Recht ab 2023, aus Gewinnen des laufenden Geschäftsjahres sog. Zwischendividenden (Interimsdividenden) zu beschliessen und auszuschütten.

Die Aktienrechtsrevision erweitert punktuell die Kompetenzen der **Generalversammlung** und bringt einige Klarstellungen. Hinsichtlich Einberufung und Durchführung der GV ermöglichen – um der Digitalisierung und dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen – weitgehende Regelungen den Einsatz elektronischer Hilfsmittel. Wie bisher muss der Verwaltungsrat die Einberufung zur GV mindestens 20 Tage vor der Versammlung mitteilen, wobei

er jedoch neu die weiterführenden Informationen – wie etwa den Geschäftsbericht – auf elektronischem Weg (beispielsweise per E-Mail oder via Website) zur Verfügung stellen kann. Neu dürfen GV-Beschlüsse auch auf elektronischem oder schriftlichem Zirkularweg gefasst werden, wenn nicht ein Aktionär die mündliche Beratung verlangt, was vor allem für Aktiengesellschaften mit kleinerem Aktionariat und Konzerngesellschaften praktische Relevanz erhalten dürfte. Ferner ist es künftig zulässig, dass die GV an mehreren Orten (beispielsweise auch im Ausland) gleichzeitig stattfindet, sofern gewährleistet ist, dass die Voten der Teilnehmenden unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden (sog. multilokale GV). Auch dürfen Aktionäre neu ihre Rechte an einer «traditionellen» physischen GV sowie gleichzeitig auf elektronischem Wege ohne physische Präsenz vor Ort wahrnehmen (sog. hybride GV). Schliesslich sieht das neue Recht gar vor, dass eine GV gänzlich virtuell und somit ohne physischen Tagungsort durchgeführt werden kann, wenn eine statutarische Grundlage dafür besteht und vom Verwaltungsrat ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bestellt wurde.

Die Bestimmungen zum **Verwaltungsrat** erfahren nur kleinere Änderungen. Während bis anhin die Statuten den Verwaltungsrat explizit zur Geschäftsübertragung (etwa auf eine Geschäftsleitung) ermächtigen mussten, erfolgt nunmehr eine Umkehr dieses Prinzips, womit neu der Verwaltungsrat die Geschäftsführung einzelnen Mitgliedern oder Dritten (Geschäftsleitung) übertragen darf,

solange ihm dies die Statuten nicht explizit untersagen. Sodann hält die Digitalisierung auch Einzug in den Verwaltungsrat, womit neu die Beschlussfassung auf elektronischem Wege zulässig wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Gesetzgeber darauf geachtet hat, dass die Aktienrechtsrevision zu möglichst wenig Anpassungsbedarf bei Statuten, Reglementen etc. führt. Entsprechend wird bei den meisten Gesellschaften der durch die Aktienrechtsrevision ausgelöste Anpassungsbedarf überschaubar sein. Trotzdem dürfte es sich lohnen, sich mit den neu geschaffenen Gestaltungsspielräumen auseinanderzusetzen und sich zu fragen, ob bzw. in welchem Umfang von den neuen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden kann oder soll. Die CONVISA-Anwälte stehen Ihnen diesbezüglich gerne Red und Antwort.

Neues Datenschutzgesetz per 1. September 2023

Schutz der Persönlichkeit natürlicher Personen

Per 1. September 2023 wird das totalrevidierte Datenschutzgesetz (DSG) samt den entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der neuen Datenschutzverordnung (DSV) in Kraft treten. Diese Rechtsgrundlagen sorgen künftig für einen besseren Schutz der persönlichen Daten. Insbesondere werden der Datenschutz den technologischen Entwicklungen angepasst, die Selbstbestimmung über die persönlichen Daten gestärkt sowie die Transparenz bei der Beschaffung von Personendaten erhöht.

Das totalrevidierte DSG bezweckt ausschliesslich den Schutz der Persönlichkeit von natürlichen Personen, deren Personendaten bearbeitet werden. Daten von juristischen Personen wie kaufmännischen Gesellschaften, Vereinen oder Stiftungen werden hingegen vom DSG nicht mehr erfasst, womit dessen Geltungsbereich mit jenem der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) übereinstimmt.

Unternehmen haben neu zusätzliche Informationspflichten zu erfüllen. So muss grundsätzlich bei jeder Beschaffung von Personendaten die betroffene Person vorgängig angemessen informiert werden, selbst wenn die Daten nicht direkt bei ihr beschafft werden. Gemäss DSV muss die Information in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form erfolgen. Konkret sollen – beispielsweise mittels Datenschutzerklärung – die Identität und Kontaktdaten des Verantwortlichen, der Bearbeitungszweck und gegebenenfalls die Empfänger von Personendaten bekannt-

gegeben werden. Unternehmen werden deshalb ihre Datenschutzerklärungen entsprechend überprüfen und nachführen müssen. Des Weiteren werden auch die Auskunftsrechte der betroffenen Personen gestärkt, so dass nunmehr jedermann Auskunft darüber verlangen kann, ob Personendaten über ihn/sie bearbeitet werden. Eine weitere Neuerung ist, dass bei Verletzung der Datensicherheit eine Meldepflicht besteht, so dass dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) eine Meldung erstattet werden muss, wenn die Datenschutzverletzung für die Betroffenen zu einem hohen Beeinträchtigungsrisiko ihrer Persönlichkeit oder ihrer Grundrechte führt.

Der Handlungsbedarf für die Unternehmen besteht darin, dass bis zum Inkrafttreten des neuen DSG die geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen getroffen werden müssen, um eine dem Risiko angemessene Datensicherheit gewährleisten zu können. Mittels diesen Massnahmen soll sichergestellt werden, dass Personendaten nicht verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden. Typische Massnahmen zur Erreichung angemessener Datensicherheit sind z.B. sichere ICT-Systeme, Zugriffsbeschränkungen, Pseudonymisierung und Verschlüsselung von Daten sowie der Erlass von unternehmensinternen Reglementen und Weisungen sowie die Mitarbeiterschulung in Bezug auf den Datenschutz. Darüber hinaus gilt es bis am 1. September 2023 die

erforderlichen Prozesse und Dokumente vorzubereiten (z.B. Datenschutzerklärung, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragsvorlagen sowie Vorlagen für die Meldung von Verletzungen der Datensicherheit oder für die Beantwortung von Auskunftsbegehren). Eine sinnvolle Massnahme dürfte schliesslich für viele Unternehmen sein, ein sog. Verzeichnis über die Bearbeitungstätigkeiten (Datenbearbeitungsverzeichnis) zu erstellen, obwohl gemäss DSV Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden von der Pflicht zur Führung eines solchen Verzeichnisses befreit sind. Beim Datenbearbeitungsverzeichnis handelt es sich um eine schriftliche Darstellung der wesentlichen Informationen zu allen Datenbearbeitungen innerhalb eines Unternehmens und somit um eine Übersicht über die verschiedenen Datenbearbeitungsprozesse bzw. die datenschutzrelevanten Aktivitäten innerhalb eines Unternehmens.

Da bis zur Inkraftsetzung des neuen DSGVO weniger als neun Monate verbleiben, gilt es zeitnah die notwendigen Vorkehrungen für die Umsetzung des neuen Datenschutzrechts zu treffen. Nutzen Sie die verbleibende Zeit, um auf das Inkrafttreten des totalrevidierten DSGVO vorbereitet zu sein.

WICHTIGSTE MASSNAHMEN

- Technische und organisatorische Massnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit
- Datenschutzerklärung erstellen oder aktualisieren
- Anpassung der Datenschutzbestimmung in den AGB
- Schulung der Mitarbeitenden
- Verträge mit Auftragsbearbeitern abschliessen (z.B. Personendaten in Cloud-Lösungen)
- Vorlagen für die Meldung von Verletzungen der Datensicherheit erstellen
- Vorlagen für die Beantwortung von Auskunftsbegehren erstellen

Anlage in Kryptowährungen

Wird man dadurch zum gewerbsmässigen Wertschriftenhändler?

Längst haben viele Privatanleger ihr Anlageportefeuille neben den klassischen Anlagen wie Aktien, Obligationen, Fonds etc. mit Kryptowährungen diversifiziert. Da Kryptoanlagen (Bitcoin, Ethereum, Tether, Binance Coin, Ripple etc.) bekanntlich sehr volatil sind, wird auch viel häufiger zu deren Absicherung ein Teil des Bestandes verkauft oder gekauft. Die Haltedauer in diesen Kryptowährungen ist in der Regel somit kürzer und das Transaktionsvolumen höher als in klassischen Anlagen. Wie werden solche Anlagen steuerlich behandelt?

Kryptowährungen werden steuerlich als sogenannte Zahlungs-Token bezeichnet. Dabei gelten grundsätzlich alle Zuflüsse, welche ihren Grund in der **Nutzungsüberlassung** der Zahlungs-Token haben, als **steuerbarer Vermögensertrag** (z.B. Staking-Rewards bei der Proof of Stake-Methode, Stability Fee aus dezentralisierter Darlehensgewährung, Liquidity Mining im Rahmen eines Liquiditätspools, Airdrops).

Das **Kaufen und Verkaufen** von Zahlungs-Token ist steuerlich den Transaktionen mit herkömmlichen Zahlungsmitteln (Währungen) gleichzusetzen. Die aus solchen Transaktionen resultierenden Gewinne und Verluste stellen bei natürlichen Personen im **Privatvermögen grundsätzlich steuerfreie Kapitalgewinne oder nicht abzugsfähige Kapitalverluste** dar. Je nach Art, Umfang und Finanzierung der Transaktionen liegt jedoch keine private Vermögensverwaltung mehr vor, sondern selbständige Erwerbstätigkeit

(gewerbsmässiger Wertschriftenhandel). In diesem Fall unterliegen die Kapitalgewinne der Einkommenssteuer bei Bund und Kanton sowie der AHV-Pflicht. Dies führt schnell zu einer Gesamtbelastung von 35 % und mehr. Bei der Unterscheidung zwischen privater Vermögensverwaltung und selbständiger Erwerbstätigkeit wenden dabei die meisten kantonalen Steuerverwaltungen (z.B. Schwyz, Zug, Zürich) die gleichen Kriterien wie beim gewerbsmässigen Wertschriftenhandel an (vgl. Kreisschreiben Nr. 36 der ESTV, abrufbar unter: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/fachinformationen-dbst/dbst-kreisschreiben.html>).

Damit im Sinne einer Safe-haven-Regelung gewerbsmässiger Wertschriftenhandel ausgeschlossen werden kann, müssen fünf Kriterien kumulativ erfüllt sein. Das erste Kriterium verlangt dabei eine Mindestheldauer der veräusserten Anlagen von mindestens sechs Monaten. Da dieses Kriterium regelmässig nicht erfüllt sein wird, sind andere Kriterien wichtiger. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung treten dabei vor allem zwei Kriterien in den Vordergrund:

- Die Anlagen sind nicht fremdfinanziert.
- Höhe des Transaktionsvolumens: Das Transaktionsvolumen (d.h. die Summe aller Kaufpreise und Verkaufserlöse) pro Kalenderjahr beträgt gesamthaft nicht mehr als das Fünffache des Anlagebestandes zu Beginn der Steuerperiode.

Die Praxis zum Wertschriftenhandel zeigt zwar, dass die kantonalen Steuerverwaltungen bei der Anwendung dieser Regelungen sehr zurückhaltend sind. Gleiches gilt aktuell auch mit dem Handel von Kryptowährungen. Sollte jedoch eines der beiden oben erwähnten Kriterien nicht erfüllbar sein, dann könnten zur Risikominimierung folgende zwei Massnahmen in Erwägung gezogen werden.

TIPP

- Kryptoanlagen und andere Wertschriftenanlagen werden in zwei Depots strikt getrennt und es erfolgt keine Finanzierung vom einen zum anderen Depot:
Dadurch verhindert man zwar nicht, dass die Kryptoanlagen als Einkünfte aus gewerbsmässigem Wertschriftenhandel qualifizieren. Aber es besteht die Möglichkeit, dass die übrigen Anlagen weiterhin als Privatvermögen gelten.
- Kryptoanlagen werden in einer eigenen Kapitalgesellschaft gehalten:
Die Kapitalgewinne sind zwar auch steuerbar, unterliegen aber der viel tieferen Gewinnsteuer. Ebenso ist keine AHV geschuldet. Solange keine Dividendenausschüttungen getätigt werden, unterliegen die Gewinne auch nicht der Einkommenssteuer.

Wussten Sie's?

Anlagefonds mit direktem Grundbesitz sind steuerlich attraktiv

Es gibt viele Möglichkeiten bei der privaten Geldanlage, Steuern zu optimieren und dadurch die Rendite nach Steuern zu verbessern. Die wohl Bekannteste ist die Erzielung privater Kapitalgewinne, also beispielsweise Kursgewinne bei Aktien, da diese steuerfrei sind. Kapitalerträge wie Dividenden bei Aktien oder Zinsen auf Obligationen sind dagegen normal steuerbar. Wer also zum Beispiel aus Risikoüberlegungen die Erzielung von Kapitalerträgen bevorzugt, mindert seine Rendite nach Steuern beträchtlich.

Auch Kapitalerträge aus vertraglichen Anlagefonds sind nicht beim Fonds, sondern beim Anleger steuerbar. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bilden vertragliche Anlagefonds mit direktem Grundbesitz in der Schweiz. Der Ertrag und der Gewinn aus direktem Grundbesitz wird direkt beim Fonds besteuert und unterliegt daher nicht mehr der Einkommenssteuer beim Anleger (dies gilt auch, wenn der Anleger eine juristische Person ist). Die Erträge unterliegen dabei beim Fonds der tieferen Gewinnsteuer, welche beim Bund und in diversen Kantonen zudem noch ermässigt ist. Da durch die Freistellung der Erträge auf Stufe Anleger das gesamte steuerbare Einkommen tiefer ausfällt, kann auch die Progression beträchtlich reduziert werden (vgl. nachfolgendes Beispiel).

Beispiel mit folgenden Berechnungsannahmen

Anleger: Steuerbares Einkommen Bund und Kanton vor Kapitalerträgen: CHF 250'000, alleinstehend, römisch-katholisch, Wohnort Schwyz

Variante A: Kapitalerträge aus Dividenden, Zinsen: CHF 50'000

Variante B: Ertrag aus Fonds mit direktem Grundbesitz (Grundbesitz in Schwyz): CHF 50'000

	Variante A in CHF	Variante B in CHF
Steuerbar auf Stufe Fonds	0	50'000
Gewinnsteuer auf Stufe Fonds	0	5'400
Steuerbelastung in %	0.0 %	10.8 %
Steuerbares Einkommen auf Stufe Anleger (Total)	300'000	250'000
Einkommenssteuer Bund und Kanton	69'300	54'100
Steuerbelastung in %	23.1 %	21.6 %
Total Steuerbelastung	69'300	59'500
Steuerersparnis		9'800
Steuerersparnis in % des Kapitalertrages		19.6 %

Immobilien und MWST

Planungsmöglichkeiten bei Kauf / Verkauf und bei Vermietung

Bei Geschäften mit Liegenschaften wird der Mehrwertsteuer häufig zu wenig Gewicht beigemessen. Grundsätzlich ist der Verkauf oder die Vermietung von Liegenschaften von der MWST ausgenommen. Eine freiwillige Versteuerung (Option) ist möglich, sofern die Objekte nicht ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt werden. Da es im Immobilienbereich oftmals um hohe Summen geht, ist es ratsam, genau zu klären, ob eine Option sinnvoll ist oder nicht.

Werden Immobilien der MWST unterstellt (optiert), können die darauf entfallenden Vorsteuern geltend gemacht werden. Andernfalls ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen und steuerpflichtige Personen müssen zusätzlich eine Vorsteuerkürzung für die gemischt verwendete Verwaltungsinfrastruktur vornehmen.

Beispiel Vermietung

Hans Muster besitzt zwei Gesellschaften, eine Liegenschafts-AG und eine Metallbau-AG. Die Liegenschafts-AG erstellt neben vielen Wohnungen auch eine Gewerbehalle, welche der Metallbau-AG vermietet wird. Die Baukosten der Gewerbehalle belaufen sich auf CHF 1'077'000 (inkl. 7.7 % MWST). Die Miete der Gewerbehalle beläuft sich auf CHF 53'850 (inkl. 7.7 % MWST). Ist eine Option sinnvoll?

Ja, die Option lohnt sich, denn die Liegenschafts-AG kann die Vorsteuern von CHF 77'000 vollumfänglich mehrwertsteuerlich in Abzug bringen. Die CHF 3'850 MWST, welche die Metallbau-AG jährlich für die Miete bezahlt, kann die Metallbau-AG bei ihrer

MWST-Deklaration wieder in Abzug bringen. Somit können durch die Option CHF 77'000 MWST gespart werden.

Möglichkeiten beim Verkauf

Beim Verkauf von Liegenschaften bestehen mehrwertsteuerlich drei Möglichkeiten:

- Verkauf als von der Steuer ausgenommene Immobilienlieferung;
- Freiwillige Versteuerung des Verkaufs (Option);
- Übertragung im Meldeverfahren.

Welche der drei Varianten die Vorteilhafteste ist, muss im Einzelfall abgeklärt werden. Entscheidende Faktoren sind die bisherige Nutzung der Liegenschaft, deren zukünftige Nutzung oder auch der zeitliche Anfall der Baukosten. Stichwortartig sind nachfolgend die wichtigsten Vor- und Nachteile der drei Varianten aufgeführt.

Beim Verkauf als von der Steuer ausgenommene Immobilienlieferung

- muss die MWST vom Verkäufer nicht bezahlt werden, sie kann aber vom Käufer auch nicht zurückgefordert werden (auch eine spätere Einlagesteuerung ist nicht mehr möglich);
- kann eine Eigenverbrauchsbesteuerung beim Verkäufer (sofern früher Vorsteuern für den Kauf / Bau der Liegenschaft geltend gemacht wurden) nötig werden;

- wird eine Vorsteuerkorrektur für den Verkauf notwendig.

Im Falle der freiwilligen Versteuerung des Verkaufs durch Optionen

- muss die MWST vom Verkäufer auf der Liegenschaft (ohne Wert des Bodens) bezahlt werden, wobei sie vom Käufer zurückgefordert werden kann (allenfalls ist noch eine Einlageentsteuerung beim Verkäufer möglich);
- erfolgt eine Vorsteuerkorrektur beim Käufer, sofern er die Liegenschaft nicht ausschliesslich für steuerbare Zwecke verwendet;
- ist keine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen.

Bei einer Übertragung im Meldeverfahren

- entfällt eine Abrechnung der MWST;
- der Käufer übernimmt die «mehrwertsteuerliche Vergangenheit» der Liegenschaft;
- erfolgt beim Käufer eine Eigenverbrauchsbesteuerung oder Einlageentsteuerung, sofern die Liegenschaft nicht gleich verwendet wird wie beim Verkäufer;
- muss der Käufer alle Dokumente vom Verkäufer erhalten.

Bei der freiwilligen Versteuerung des Verkaufs (Option) sind die Formvorschriften einzuhalten. Für die Option ist kein Gesuch nötig. Die Option erfolgt entweder mittels Ausweis der Steuer in Vertrag und/oder Rechnung oder mittels Deklaration in Ziffer 205 auf

dem MWST-Formular. Ging die Deklaration im Formular vergessen, kann dies bis zum Ende der Finalisierungsfrist (31. August des Folgejahres) korrigiert werden.

Zur Vermeidung einer Eigenverbrauchsbesteuerung sind diese Formvorschriften unbedingt einzuhalten!

EMPFEHLUNG

Falls eine Option gewünscht wird, soll diese immer durch offenen Ausweis der Steuer auf dem Vertrag und/oder Rechnung **und** durch Vornahme der Deklaration auf dem MWST-Formular unter Ziffer 205 vorgenommen werden.

Exkurs

Bei der Erstellung von Liegenschaften entscheidet der zeitliche Ablauf des Verkaufs der Liegenschaft, ob deren Verkauf eine von der Steuer ausgenommene Immobilienlieferung (mit Optionsmöglichkeit) oder eine steuerbare werkvertragliche Lieferung ist.

Erfolgt der Baubeginn vor der öffentlichen Beurkundung (dazu gehört auch ein öffentlich beurkundeter Vorvertrag), so handelt es sich um eine ausgenommene Immobilienlieferung.

Erfolgt der Baubeginn jedoch nach der öffentlichen Beurkundung, handelt es sich um eine steuerbare werkvertragliche Lieferung.

Globale OECD-Mindeststeuer

Geplante Umsetzung in der Schweiz und Auswirkungen auf KMU

Bereits im FOKUS 2021 (S. 4) haben wir auf die Einführung einer globalen Mindeststeuer von 15 % für internationale Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 750 Millionen Euro aufmerksam gemacht. Inzwischen ist absehbar, dass erste Länder diese neue Steuerform per 2023 umsetzen werden und auch von Seiten des Bundesrates ist eine Änderung der Bundesverfassung per 2024 vorgesehen.

Dabei hat sich der Gesetzgeber gleich mehreren Problemen zu stellen:

- Wie lässt sich eine Mehrbelastung einer bestimmten Unternehmensgruppe rechtfertigen?
- Wer soll von den erwarteten steuerlichen Mehreinnahmen profitieren?
- Ist es möglich, die Standortattraktivität der Schweiz trotz höherer Steuern zu bewahren?

Umsetzung der Steuer auf drei Ebenen

Die zusätzliche Steuerbelastung wird in den verschiedenen Ländern auf verschiedenen Ebenen eingeführt:

1. Nationale (schweizerische) Ergänzungssteuer: Besteuerung von Gewinnen im jeweiligen Land der einzelnen Konzerngesellschaften (z.B. die Gewinne von Lidl Schweiz AG werden in der Schweiz zu mindestens 15 % besteuert).

2. Internationale Ergänzungssteuer: Wenn die nationale Besteuerung einer Konzerngesellschaft unter 15 % liegt, hat das Land der obersten Konzerngesellschaft das Recht, ausländische Gewinne einer zusätzlichen Steuer zu unterlegen (z.B. Nestlé S.A., als Mutterfirma in der Schweiz, wird zusätzlich für Gewinne der Nestlé (Ireland) Limited besteuert, da die Besteuerung in Irland bei unter 15 % liegt).
3. Verzichtet ein Staat auf die Anwendung der Stufe zwei, so haben alle Staaten, in denen der Konzern mit Mitarbeitenden und/oder Wirtschaftsgütern tätig ist, ein anteilmässiges Recht auf eine zusätzliche Besteuerung.

Ein Land, das also darauf verzichtet, die Steuer auf der ersten Ebene zu erheben, ermöglicht es dadurch einem anderen Land bzw. anderen Ländern, Steuereinnahmen auf zweiter oder dritter Ebene zu generieren. Die Unternehmen werden dadurch also nicht entlastet, weshalb mittelfristig wohl nur noch die nationale Ergänzungssteuer von praktischer Relevanz sein wird.

Verteilkampf und Standortattraktivität

Auch die Schweiz möchte entsprechend von der Ergänzungssteuer direkt profitieren, weshalb sich Parteien, Bund und Kantone in einen Verteilkampf verwickelt haben. Nach aktuellem Stand sollen 25 % der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer dem Bund zur Förderung der Standortattraktivität sowie für den nationalen Finanz-

ausgleich zustehen. Über die restlichen 75 % können die Bezugskantone selbständig verfügen, wobei auch hier ein starker Fokus auf der Standortattraktivität liegen dürfte.

Wettbewerbsvorteil für KMU

Für einen Grosskonzern, der erfolgreich expandiert und wächst, stellen sich bei bzw. vor Erreichen der Umsatzgrenze von 750 Millionen Euro kritische Fragen:

- Können die massgeblichen höheren Kosten (nicht nur steuerlicher, sondern auch administrativer Art) getragen werden?
- Sollen einzelne Betriebe abgestossen oder gar geschlossen werden, damit die Schwelle nicht überschritten wird?

Konzerne, die also bereits heute (deutlich) über dieser Schwelle liegen, werden die Kosten (wohl oder übel) tragen müssen. Für wachsende Konzerne wird es jedoch zunehmend schwieriger, über diese Schwelle hinaus zu expandieren. Davon können KMU profitieren, indem sie konkurrierende Zweige von Grosskonzernen übernehmen oder weil Konkurrenten wegfallen.

Die Massnahmen zur Standortattraktivität sowie vor allem auch die Steuervorteile gegenüber der (scheinbar) übermächtigen Konkurrenz der Grossunternehmen wirken sich generell positiv auf die KMU aus.

Lohnträgerschaft

Zukunftsmodell für selbständiges Arbeiten?

Das Modell Lohnträgerschaft wurde in Frankreich entwickelt und wird zunehmend auch in der Schweiz angeboten.

Dabei wird zwischen der selbständig erwerbstätigen Person (z.B. Freelancer) und ihren Kunden ein Trägerunternehmen geschaltet, welches die selbständig erwerbstätige Person anstellt und bei deren Kunden die Rechnungsstellung und das Inkasso übernimmt. Auf dem Honorar rechnet das Trägerunternehmen die Sozialversicherungsbeiträge sowie Kosten für die eigene Dienstleistung ab und zahlt den Restbetrag an die selbständig erwerbstätige Person aus.

Die Unterscheidung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit nimmt im Sozialversicherungsrecht eine zentrale Rolle ein, denn für unselbständig Erwerbstätige gelten zahlreiche günstigere Vorschriften wie zwar höhere Beiträge an die AHV, wobei aber die Hälfte der Beiträge vom Arbeitgeber getragen wird. Zudem sind für unselbständig Erwerbstätige ALV-, UVG- und ab einem gewissen Lohn BVG-Abzüge obligatorisch.

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist die Versicherung bei der ALV nicht möglich und beim UVG und BVG ist sie freiwillig.

Das Trägerunternehmen bietet der selbständig erwerbstätigen Person an, als ihr **Scheinarbeitgeber** aufzutreten, und ermöglicht ihr somit den Zugang zur Arbeitslosenversicherung, zur obligatorischen Unfallversicherung sowie zur beruflichen Vorsorge. Zudem

kümmert sich das Trägerunternehmen um die Abrechnungen mit den Sozialversicherungen sowie die Rechnungsstellung und das Inkasso.

Dies allerdings macht die selbständig erwerbstätige Person noch nicht zur unselbständig Erwerbstätigen. Denn trotz Anstellung wird sie nicht in die Arbeitsorganisation des Trägerunternehmens eingegliedert, bleibt sie zuständig für die Kundenakquisition und trägt sie allfällige Haftungsansprüche und das Unternehmerrisiko allein. Aus Sicht der Sozialversicherungen alles Kriterien, die für eine selbständige Erwerbstätigkeit sprechen.

FAZIT

Stellen die Sozialversicherungsbehörden fest, dass Personen, die tatsächlich selbständig erwerbend sind, als Unselbständige angemeldet sind, behandeln sie diese als Selbständige. Dies gilt auch im vorliegenden Fall eines Trägerunternehmens und führt z.B. dazu, dass Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung verweigert werden, obwohl u.U. jahrelang Beiträge bezahlt wurden.

Im FOKUS

Aktuelles aus der Steuergesetzgebung

Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer

Während die Einführung einer globalen Mindeststeuer (vgl. S. 20) die Komplexität im Steuerbereich weiter erhöht, kommt es im Bereich der Verrechnungssteuer zu Erleichterungen, von welchen auch kleine Konzerne profitieren können. Die Änderungen gelten ab dem 1. Januar 2023.

Senkung der Beteiligungsquote

Bis anhin konnte das Meldeverfahren im Konzern erst ab einer Beteiligungsquote von 20 % angewendet werden. Neu wird dieser Grenzwert auf 10 % gesenkt, womit für Meldeverfahren im Konzern und Beteiligungsabzug im Konzern wieder die gleichen Grenzwerte gelten.

Verlängerung der Bewilligungsdauer

Die Anwendung des Meldeverfahrens bedarf nach wie vor einer vorgängigen Bewilligung. Allerdings ist diese neu nicht nur während drei, sondern während fünf Jahren gültig. Administrativ ergibt sich ein Minderaufwand, allerdings besteht eine grössere Gefahr, dass z.B. aufgrund von Personalwechsel der Bewilligungsablauf nicht bemerkt und daher die Bewilligung nicht erneuert wird. Die finanziellen Folgen wären hier nicht nur in Form nachträglicher Verrechnungssteuern zu spüren, sondern können bei fehlender Überwälzung auch in einer «Aufrechnung ins 100» sowie zusätzlichen Verzugszinsen von 5 % pro Jahr gipfeln.

EMPFEHLUNG

- Für Beteiligungen zwischen 10 % und 20 % ist zu prüfen, ob auf Dividenden neu das Meldeverfahren anwendbar ist.
- Abgelaufene Bewilligungen sollten, wenn möglich, erst im neuen Jahr erneuert werden, um bereits von der längeren Gültigkeit profitieren zu können.
- Vor jedem Dividendenbeschluss ist die Gültigkeitsdauer von Bewilligungen zum Meldeverfahren zu prüfen.

Achtung – Gutschein ist für die MWST nicht gleich Gutschein

Das Bundesverwaltungsgericht musste sich mit der Frage auseinandersetzen, auf welchen Zeitpunkt hin die Vereinnahmung von Gutscheinen mehrwertsteuerlich zu versteuern ist. Dabei kam es zum Schluss, dass zwischen sogenannten Wertgutscheinen und Leistungsgutscheinen zu unterscheiden ist.

Wertgutscheine lauten auf einen bestimmten Betrag und können für diverse Leistungen in Anspruch genommen werden. Diese Gutscheine sind erst im Zeitpunkt ihrer Einlösung mit der Mehrwertsteuer zu versteuern. Ein Wertgutschein ist z.B. ein Gutschein über CHF 100 für die Konsumation in einem Restaurant.

Bei Leistungsgutscheinen hingegen wird eine bestimmte Leistung geschuldet. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich dabei um eine Vorauszahlung. Vorauszahlungen sind im Zeitpunkt der Zahlung mit der Mehrwertsteuer abzurechnen. Nicht relevant ist die Unkenntnis über den genauen Zeitpunkt der Einlösung. Beispiele für sogenannte Wertgutscheine sind Mehrfahrtenkarten des öffentlichen Verkehrs oder ein Gutschein für einen Gleitschirmflug.

FAZIT

Bei Unternehmungen, welche viele Gutscheine ausgeben, empfiehlt es sich abzuklären, zu welchem Zeitpunkt die mehrwertsteuerliche Versteuerung der Gutscheine zu erfolgen hat.

MWST-Erleichterung für ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen

Der Bundesrat erhöht die Umsatzgrenze für die MWST-Pflicht für nichtgewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen ab 1. Januar 2023 von CHF 150'000 auf CHF 250'000. Dadurch können sich einige Vereine und gemeinnützige Institutionen aus dem MWST-Register löschen lassen. Umgekehrt sind viele weitere Vereine nicht mehr fälschlicherweise nicht im Register aufgeführt.

Wer sich abmelden kann, muss dies schriftlich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung machen. Die Abmeldung ist frühestens auf das Ende der Steuerperiode möglich, in welcher der massgebende Umsatz erstmals nicht mehr erreicht worden ist (somit Ende 2022 für das Jahr 2023); eine Nichtabmeldung gilt als Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht. Die Abmeldung erfolgt rechtzeitig, wenn diese der ESTV innert 60 Tagen nach Ende der Steuerperiode 2022 eingereicht wird (somit Ende Februar 2023).

Im FOKUS

Aktuelles aus der Gesetzgebung / Rechtsprechung

AHV-Reform

Möglicher Handlungsbedarf bei FZ-Guthaben bereits 2022

Medial ging es bei der AHV-Vorlage vor allem um die Angleichung des Rentenalters von Frau zu Mann. Dabei gingen andere wichtige Aspekte der Reform fast vergessen, wie zum Beispiel die Teilbezugsmöglichkeit der AHV-Rente. Ebenso erfreulich ist zum Beispiel, dass neu auch AHV- Beiträge rentenbildend sein können, die nach dem Alter 65 eingezahlt werden (z.B. zur Schliessung früherer Beitragslücken).

Auch in der beruflichen Vorsorge erfolgten Änderungen, welche für die Pensionierung von Bedeutung sind. Obwohl das Inkrafttreten der AHV-Reform und damit auch der Neuerungen in der beruflichen Vorsorge erst per 1. Januar 2024 geplant ist, sind die Auswirkungen der neuen gesetzlichen Grundlagen auf frühere Ruhestandsplanungen zu analysieren. Im Folgenden gehen wir auf zwei Punkte ein.

Berufliche Vorsorge

Neu besteht die gesetzliche Möglichkeit, dass Pensionskassen auch Altersleistungen in Kapitalform in maximal drei Schritten auszahlen können. Viele kantonale Steuerverwaltungen – unter anderem die Steuerverwaltung Schwyz – liess bis anhin maximal zwei Kapitalbezüge bei Teilpensionierungen zu. Dies wurde allein mit dem steuerlichen Missbrauch begründet. Durch die nun klare gesetzliche Grundlage müssen kantonale Steuerverwaltungen wie

z.B. Schwyz ihre (zu) restriktive Praxis aufgeben. Auch wenn diese Regelung erst per 1. Januar 2024 in Kraft tritt, dürfte die bisherige Praxis schon jetzt nicht mehr haltbar sein. Darum:

- Bei der Planung von Teilpensionierungsschritten ist den neuen gesetzlichen Gegebenheiten ab sofort Rechnung zu tragen.
- Falls Sie infolge Teilpensionierung drei Kapitalbezüge getätigt haben und Ihnen in der Veranlagung zwei Kapitalbezüge zusammengerechnet werden, sollten Sie fristgerecht Einsprache erheben.

Freizügigkeit

Bis jetzt konnten Freizügigkeitsguthaben frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters bezogen werden. Im Gegensatz zu Säule 3a-Guthaben konnte der Bezug bis maximal zum 70. Altersjahr auch unabhängig einer Erwerbstätigkeit aufgeschoben werden. Der Aufschub ohne Erwerbstätigkeit war dem Bundesamt für Sozialversicherung schon lange ein Dorn im Auge. Neu sollen Freizügigkeitsguthaben nach dem 65. Altersjahr nur noch aufgeschoben werden können, wenn die Erwerbstätigkeit weitergeführt wird (Angleichung zur bestehenden Regelung bei der Säule 3a). Diese Änderung geht weder aus dem geänderten Gesetzestext noch aus den Abstimmungsunterlagen hervor. Er findet sich einzig in der Botschaft des Bundesrates aus dem Jahre 2019, in welcher beiläufig erwähnt wird, dass der Bundesrat die diesbezügliche Freizügigkeitsverordnung

anpassen wird. Falls Sie Freizügigkeitsguthaben besitzen, kann es allenfalls sinnvoll sein, schon im Jahr 2022 ein Freizügigkeitsguthaben zu beziehen.

Beispiel

Der 63jährige Karl Meister plant, sich mit 65 Jahren im 2024 pensionieren zu lassen und dabei das BVG-Guthaben via Kapital zu beziehen. Aus früheren Erwerbstätigkeiten hat er noch zwei Freizügigkeitskonti. Diese will er mit Alter 69 (2028) und 70 (2029) beziehen. Ohne Handeln würde nun neu alles im Jahr 2024 zur Besteuerung gelangen, wodurch der Steuersatz bedeutend höher ausfallen würde. Um den Steuersatz bei den Kapitalbezügen möglichst gering zu halten, empfehlen wir Karl Meister, schon im Jahr 2022 ein Freizügigkeitsguthaben zu beziehen, im Jahr 2023 das Zweite und im Jahr 2024 mit der Pensionierung das BVG-Kapital.

Besteuerung von Leibrenten

Im FOKUS 2021 haben wir auf die Anpassung der Leibrentenbesteuerung hingewiesen.

Am 17. Juni 2022 erliessen die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen. Die Referendumsfrist ist Anfang Oktober 2022 unbenützt verstrichen. Wir rechnen mit einer zeitnahen Inkraftsetzung durch den Bundesrat, frühestens per 1. Januar 2023.

Künftig soll der steuerbare Anteil von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen dem Zinsumfeld angepasst und nicht mehr 40 % als pauschaler Ertrag besteuert werden. Denn ein steuerbarer Ertragsanteil von 40 % führt im heutigen Zinsumfeld zu Überbesteuerungen.

Die vorgenannten Änderungen im übergeordneten Recht müssen hernach auch im kantonalen Recht umgesetzt werden, wobei kein Gestaltungsspielraum besteht.

Verwaltungsrat und vergessene Wiederwahl Kein stillschweigender Fortbestand eines VR-Mandates

In einem neuen Urteil schliesst das Bundesgericht:

«Das Amt des Verwaltungsrates endet mit Ablauf des sechsten Monats nach Schluss des betreffenden Geschäftsjahres, wenn keine Generalversammlung nach Art. 699 Abs. 2 OR durchgeführt oder die Wahl des Verwaltungsrates nicht traktandiert wurde.» (BGer 4A_496/2021 E.3.5).

Das Bundesgericht klärt mit diesem Entscheid divergierende Ansichten in der Lehre. Wird fristgerecht keine GV durchgeführt oder eine erforderliche Wiederwahl nicht abgehalten, endet das VR-Mandat spätestens sechs Monate nach Geschäftsabschluss. Eine automatische Verlängerung des Mandates über diesen Stichtag hinaus ist ausgeschlossen.

Bei Gesellschaften, bei denen Amtszeiten von VR-Mitgliedern ablaufen, ist sicherzustellen, dass die GV innerhalb von sechs Monaten (und somit in der Regel bis und mit dem 30. Juni) durchgeführt wird. Ansonsten endet deren Amt sechs Monate nach Schluss des betreffenden Geschäftsjahres (und somit in der Regel am 30. Juni) automatisch.

Hatte die Gesellschaft nur ein VR-Mitglied, fehlt der Gesellschaft das vorgeschriebene Organ, womit ein Organisationsmangel im Sinne von Art. 731b Abs 1 Ziff. 1 OR besteht. In einem solchen Fall kann ein Aktionär oder ein Gläubiger beim Gericht verlangen, dass

dieses das fehlende Organ ernennt und somit einen neuen VR einsetzt (Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 2 OR). Ernennt das Gericht das fehlende Organ, so bestimmt es die Dauer, für die die Ernennung gilt (Art. 731b Abs. 2 OR).

In einfachen Fällen (Einpersonen-AG, «friedliche» Familiengesellschaften etc.) lässt sich eine «zu späte» GV wohl einfach nachholen und somit kann mit geringem Aufwand eine Heilung erzielt werden, nach dem Grundsatz «wo kein Kläger, da kein Richter». Bei grösserem oder gar zerstrittenem Aktionariat bleibt für die Wiederherstellung des ordentlichen Zustandes oftmals wohl nur der Weg über das gerichtliche Organisationsmängelverfahren.

EMPFEHLUNG

- Bei Ablauf von Wahlperioden einzelner VR-Mitglieder ist neu immer darauf zu achten, dass die ordentliche GV mit dem Traktandum „Wahlen VR“ binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres erfolgt.
- Kann die ordentliche GV ausnahmsweise mangels rechtzeitiger Fertigstellung des Abschlusses nicht zeitgerecht abgehalten werden, ist in kritischen Fällen vor dem Stichtag (i.d.R. 30. Juni) eine a.o. GV mit dem einzigen Traktandum „Wahlen VR“ und nach dem Stichtag die ordentliche GV mit der Genehmigung der Jahresrechnung durchzuführen.

Im FOKUS

Unsere Kurzhinweise

Erhöhung des Abzugs für Fremdbetreuungskosten

Herr und Frau Benz sind Eltern der dreijährigen Eva und einjähriger Zwillinge. Frau Benz ist erfolgreiche Geschäftsführerin einer lokalen Bank und kann ihr Pensum nicht reduzieren. Schon bei Eva's Geburt musste das Ehepaar feststellen: Wollen beide weiterhin beruflich tätig sein, ist dies mit Kinderdrittbetreuungskosten von ca. CHF 25'000 pro Jahr und Kind verbunden.

Beim Erstellen der Steuererklärung fiel dem Ehepaar auf, dass der Bund diese Kosten nur bis zu einer Höhe von CHF 10'100 zum Abzug zulässt. Auf Kantonsebene anerkennt der Kanton Schwyz nur CHF 6'000. Das Nettoeinkommen von CHF 80'000 von Herrn Benz musste also nicht nur die Kosten der Kinderkrippe decken, sondern wurde zusätzlich auch noch besteuert – für alle drei Kinder ergeben sich Auslagen von rund CHF 75'000 für die Krippe und CHF 9'000 an Steuern (am Standort Schwyz, davon CHF 1'750 Bundessteuern). Aus finanzieller Sicht lohnt es sich für die Familie also nicht, wenn Herr Benz weiter erwerbstätig ist.

Während deshalb in den letzten Jahren viele Kantone den Maximalabzug erhöht oder aufgehoben (z.B. Kanton Uri) haben, ist ab dem Steuerjahr 2023 auch bei den Bundessteuern neu ein Abzug für Fremdbetreuungskosten von bis zu CHF 25'000 pro Jahr und Kind möglich. Für Familie Benz führt dies immerhin dazu, dass die Bundessteuern für das Einkommen des Vaters auf CHF 0 sinken, während bei einigen Kantonen noch grosser Nachholbedarf besteht.

ALV - Wegfall des Solidaritätsprozents per 1. Januar 2023

Seit 2011 wird auf Lohnbestandteilen über CHF 148'200 ein sogenanntes Solidaritätsprozent als Beitrag zur Entschuldung der Arbeitslosenversicherung erhoben. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass das Eigenkapital des Ausgleichsfonds der ALV per Ende 2022 die Schwelle von CHF 2.5 Milliarden übersteigen wird. Damit entfällt das Recht zur Erhebung des Solidaritätsprozents per 1. Januar 2023 automatisch von Gesetzes wegen.

Die Arbeitgeber werden durch die AHV-Ausgleichskassen rechtzeitig über die ab dem 1. Januar 2023 geltenden ALV-Lohnbeiträge informiert.

Lohnausweise 2022 – Spesenreglemente

Geschäftsfahrzeuge

Mit der Erhöhung der Pauschale auf 0.9 % des Fahrzeugkaufpreises pro Monat werden die Nutzung des Geschäftsfahrzeuges für den Arbeitsweg und weitere private Zwecke abgegolten.

Für E-Geschäftsfahrzeuge kann eine monatliche Pauschalentschädigung von max. CHF 60 für das Laden des Fahrzeuges am Wohnort ausbezahlt werden.

Deklaration im Lohnausweis 2022

- Ziff. 13.2.3: Stromvergütung E-Fahrzeug / Betrag
- Ziff. 15: Angabe zu Anteil Aussendienst entfällt

Die Erhöhung der Pauschale auf 0.9 % erfordert keine zwingende Anpassung eines genehmigten Spesenreglements.

Empfehlenswert ist eine Mitteilung an die Arbeitnehmenden.

Hingegen sollte die monatliche Pauschalentschädigung für E-Geschäftsfahrzeuge im Spesenreglement ergänzt und bewilligt werden.

Externer Arbeitsplatz (Home-Office)

Entschädigungen für Büroinfrastruktur/Arbeitszimmer gelten nicht mehr als Berufsauslagen, sondern als Spesenentschädigungen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen effektiven Spesen (nach

Beleg) und monatlichen Pauschalspesen. Ob effektive Spesen oder Pauschalspesen ausgerichtet werden sollen, ist individuell zu beurteilen.

Deklaration im Lohnausweis 2022:

- Ziff. 13.1.2: Spesen externer Arbeitsplatz / Betrag
- Ziff. 13.2.3: Pauschalspesen externer Arbeitsplatz / Betrag

Ein bereits genehmigtes Spesenreglement sollte angepasst werden.

Berufsauslagen Kanton Schwyz ab 2022

Neu können auch bei einem Arbeitsweg von unter einem Kilometer die notwendigen Fahrkosten abgezogen werden.

Der Pauschalspesenabzug für auswärtige Verpflegung wird jeder Person gewährt, die mehr als 500 Meter vom Arbeitsort entfernt wohnt. Der bisherige Abzug der Fahrkosten über Mittag entfällt.

CONVISA-Mitarbeitende auf neuen Wegen

... im CONVISA-Team

Trotz des weit verbreiteten Personalmangels konnten wir in diesem Jahr vier neue Mitarbeitende in unserem Team begrüßen:



Sommerzeit bedeutet alljährlich auch Berufsstart für unsere neuen Auszubildenden. Pflichtbewusst und engagiert hat **Felix Kaufmann** Anfang August seinen dreijährigen Weg zum Kaufmann EFZ mit Berufsmatura in Angriff genommen.



Als neue Personalassistentin konnten wir ab 1. Oktober **Daniela Betschart** gewinnen. Sie wird zusätzlich zum Personalbereich auch als Assistentin Treuhand in den Mandaten mitwirken.



Seit Anfang September verstärkt **Maja Dittli** als HR Fachfrau mit eidg. FA sowie Payroll Expertin unser Lohnteam in Schwyz.



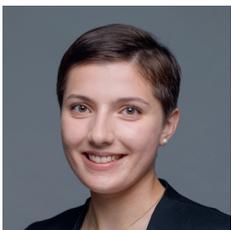
Valentina Auf der Maur engagiert sich seit Anfang November als neue Assistentin Treuhand im Bereich Buchhaltung/Abschluss, Steuern sowie Wirtschaftsprüfung.

... mit Prüfungserfolg

Wir gratulieren herzlich!



Kaum in der Treuhandbranche angekommen, überzeugte **Daniel Betschart** im Frühling unser ganzes Team mit dem erfolgreichen Erlangen des Diploms als Fachmann Finanz- und Rechnungswesen.



Glücklich durfte **Serena Studer** im Sommer ihr Diplom als Kauffrau EFZ mit Berufsmatura entgegennehmen. Als Assistentin Treuhand und Recht wird sie nun ihr Fachwissen in der CONVISA weiter aufbauen.

... ausserhalb der CONVISA

Die Zeiten des Umbruchs gehen auch an uns nicht spurlos vorüber.

So haben einige Mitarbeitende im Verlaufe dieses Jahres ihre beruflichen Weichen neu gestellt:

Massimo Di Clemente (Treuhand), Rahel Waldvogel (Polizei), Christa Suter (Fachverantwortliche Finanzen / Rechnungswesen), Monika Wiget (Personalverantwortliche Öffentliche Verwaltung), Silvio Tonazzi (Ende Praktikum).

Werner Arnold (Baubranche) und Sarah Perren (Mutterschaft) werden uns gegen Ende Jahr bzw. im Januar 2023 verlassen.

Ihnen allen gebührt, verbunden mit unseren besten Zukunftswünschen, unser aller Dank für ihren teils jahrelangen Einsatz für unsere Kunden sowie die CONVISA.

Arbeitsjubiläen

Beständigkeit in Zeiten des Wandels

Wie alle unsere Kunden sind auch wir täglich konfrontiert mit den Herausforderungen einer immer schnelllebigeren Welt, einem rasanten Wissens- und Informationszuwachs, starker Konkurrenz, Engpässen auf dem Arbeitsmarkt sowie sich ständig wandelnden Kundenwünschen. Zum immer wertvolleren Erfolgsfaktor und gleichsam zum Anker und Motor des Wandels in digitalen Zeiten wird daher eine stabile Unternehmenskultur. Seit Jahren leisten hierzu unsere Jubilare ihren wertvollen überaus geschätzten Beitrag:



Stephan Baumann, Irene Jud, Irene Betschart, Ralph Gwerder (alle 30 Jahre)



Svenja Lustenberger (5 Jahre), Thomas Sicher (25 Jahre), Cornelia Amgwerd (15 Jahre)

LEA Global – Accounting Firm Association

CONVISA neu mit internationalem Netzwerk

Seit 1. Oktober 2022 ist die CONVISA Mitglied eines internationalen Netzwerkes. LEA Global begrüsst Interessierte auf ihrer Website wie folgt:

You're in good company

We connect the world's best accounting and consulting firms.

Because when you collaborate with better partners you become a better partner.

LEA Global verbindet führende Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften zu einem losen Verbund mit dem Ziel, durch Wissensvermittlung, Zusammenarbeit und Verfolgung gemeinsamer Ziele für die angeschlossenen Firmen und deren Kunden Mehrwert zu generieren.

Nach einem intensiven Evaluationsprozess sind die Teilhaber der CONVISA zur Überzeugung gelangt, dank der neuen LEA-Partner unsere KMU-Kunden mit internationalen Anknüpfungspunkten auch für grenzüberschreitende Fragen noch kompetenter beraten zu können.



leading **edge** alliance

LEA Global in Zahlen

(Stand Anfang November 2022):

Länder	76
Mitgliedfirmen	132 (mit 15'762 Mitarbeitenden)
Umsatz	USD 2.2 Milliarden

Nähere Informationen zu LEA Global finden Sie unter www.leaglobal.com

Interessieren Sie frühere FOKUS-Ausgaben?

Mit dem QR-Code zum

FOKUS 2019



FOKUS 2020



FOKUS 2021



LinkedIn



oder via unsere Website convisa.ch/convisa-online/publikationen

Wir informieren laufend über aktuelle Themen auf LinkedIn.

Für vorangehende Ausgaben kontaktieren Sie unser Sekretariat.

Folgen Sie uns und werden Sie Teil unserer Online-Community.



Gemeinsam auf dem Weg in die Zukunft.

Das ganze CONVISA-Team wünscht Ihnen und Ihren Nächsten ein frohes Weihnachtsfest und wiederum ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr.



SCHWYZ

Herrengasse 14 6430 Schwyz
CONVISA AG +41 41 819 60 60
CONVISA Revisions AG +41 41 810 48 60

ALTDORF

Schiesshüttenweg 6 6460 Altdorf
CONVISA AG +41 41 872 00 30
CONVISA Revisions AG +41 41 874 14 70

PFÄFFIKON

Eichenstrasse 2 8808 Pfäffikon
CONVISA AG +41 55 415 40 60
CONVISA Revisions AG +41 55 415 40 66

info@convisa.ch convisa.ch 

